

Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und Grünflächenamt 12.04.2021

OE / SE Straßen- und Grünflächenamt

Telefon: 030 90277-6000

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 13. April 2021

1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Ausnahmen vom "Nutzungs- und Gestaltungsstatut vom Breitscheidplatz über die Tauentzienstraße bis Wittenbergplatz" in Pandemie-Zeiten

2 Berichterstatter_in

Christiane Heiß

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt, während der Zeit der Corona-Pandemie, Ausnahmen vom geltenden "Nutzungs- und Gestaltungsstatut vom Breitscheidplatz über die Tauentzienstraße bis Wittenbergplatz" (BA Beschluss vom 25.08.2009) zwecks Errichtung von Corona-Schnelltest-Einrichtungen nach Einzelfallprüfung zu genehmigen.

Die Genehmigung hat sich an die gängigen Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung, des Berliner Straßengesetzes, des Mobilitätsgesetzes bzgl. Restbreiten für den Fußverkehr, sowie den Vorgaben der Senatsverwaltung UVK (s.u.) zu orientieren.

4 Begründung

Das Land Berlin setzt in der Bekämpfung der Corona-Pandemie u.a. auf das konsequente Testen der Bevölkerung auf das Covid 19 - Virus.

Dazu gehören auch Schnelltests, die es den Bürger_innen ermöglichen sollen, unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses, im Einzelhandel auch außerhalb des täglichen Bedarfs einzukaufen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat die Bezirksämter informiert, dass neben bestehenden Testzentren seit März 2021 für Berlinerinnen und Berliner ein

zusätzliches Covid-19-Schnelltestangebot besteht. Dieses Schnelltestangebot, sogenannte „Test-to-go“-Stationen, bedürfen der Zertifizierung durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege (SenGPG). Diese Schnelltestmöglichkeiten bieten auch Apotheken an, teilweise jedoch nicht innerhalb ihrer Betriebsräume, sondern durch Errichten von mobilen Test-to-go-Stationen (z.B. Pavillon bis 3m x 3m mit Mobiliar wie Tisch, Stuhl) im öffentlichen Straßenland vor oder in der Nähe ihrer Apotheke.

Die SenGPG hat in Bezug auf die Durchführung von Testungen außerhalb der Betriebsräume der Apotheken rechtliche Bedenken zurückgestellt und eine Duldung der Stationen unter den Voraussetzungen, dass

- Gegenstand der Duldung: Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 außerhalb der Apothekenbetriebsräume
- Dauer der Duldung: Längstens für das Andauern der pandemischen Lage von nationaler Tragweite
- Bedingung: Ordnungsgemäßer Betrieb der Apotheke bleibt gewährleistet und keine Beeinträchtigung des Vorrangs des Arzneimittelversorgungsauftrages der Apotheke ausgesprochen.

Aus diesem Grund können Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO bzw. Sondernutzungserlaubnisse nach § 13 BerlStrG zur entsprechenden Inanspruchnahme von Fußverkehrsflächen nach Einzelfallprüfung in eigener Zuständigkeit unter Ausübung des Ermessens, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, grundsätzlich erteilt werden, sofern keine überwiegenden, öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es muss ein weiterhin sicherer und ordnungsgemäßer Verkehr möglich sein.

Die abzüglich der „Test-to-go“-Station zur Verfügung stehende Restbreite der Fußverkehrsfläche für zu Fuß Gehende und sonstigen dort zugelassenen Verkehren (beispielsweise freigegebener Radverkehr auf einem Gehweg, Schiebe- und Greifrollstühlen, Rollstühlen, Kinderwagen, Rollern und Kinderfahrrädern, Inline-Skates, Rollschuhen und ähnlich nicht motorbetriebene Fortbewegungsmitteln sowie Krankenfahrstühlen) sollte eine verbleibende Restbreite der Fußverkehrsfläche von mindestens 2,50 Metern nicht unterschreiten.

Die Belange in der Mobilität eingeschränkter Personen sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen (zum Beispiel das Freihalten des Gehwegs zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs im Bereich von ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen oder das Freihalten von Bordsteinabsenkungen).

Die Zertifizierung der „Test-to-go“-Station und Anerkennung als Teststelle durch die SenGPG ist durch den Betreiber auf Verlangen vor Ort lesbar in Papierform oder elektronisch nachzuweisen.

Für die „Test-to-go“-Stationen sind Verwaltungsgebühren nach Gebührennummer 264 des aktuellen Gebührenkataloges auf Grundlage der GebOSt sowie Sondernutzungsgebühren nach Tarifstelle 4.9 (sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände; je Monat/m² 15,00 € für alle Wertstufen) zu erheben.

Da das Bezirksamt die Bekämpfung der Pandemie und auch den lokalen Einzelhandel in dieser Zeit bestmöglich unterstützen möchte und insbesondere am Wittenbergplatz / Tauentzien der Bedarf für eine solche Station groß ist, möchte das Bezirksamt das Aufstellen von entsprechenden mobilen Einrichtungen ermöglichen.

5 Rechtsgrundlage

§ 36 BezVG

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

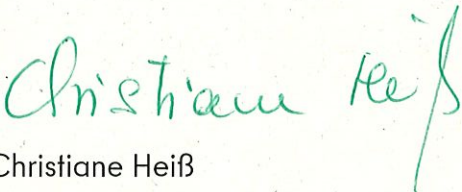
keine

8 Unterrichtung BVV

Das Bezirksamt wird im zuständigen Ausschuss der BVV über den Beschluss informieren.

9 Mitzeichnung

keine



Christiane Heiß
Bezirksstadträtin

Anlagen

keine